



# Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage  
V21/2023

## Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum 22.05.2023</i>
------------------------------------------------------------------	-----------------------------

### Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	30.05.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Zu Empfehlung	27.06.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	29.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft in den Jahren 2015 und 2016 die Entlastung.

### Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 geprüft und seinen Schlussbericht am 13.04.2023 vorgelegt.

In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

„Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016, die Rechenschaftsberichte und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen, haben sich nicht

ergeben.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

gez.

Schneider  
Bürgermeister

**Mitzeichnung**

BGM <input checked="" type="checkbox"/> U	AV <input checked="" type="checkbox"/>	FB 10 <input type="checkbox"/>	FB 13 <input type="checkbox"/>	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
----------------------------------------------	-------------------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

**Anlagen**